

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2009 | 5 Vermeidung der Versteuerung des Aufgabegewinns bei Betriebsverpachtung |
| 2 Verbesserung bei der Besteuerung von Belegschaftsrabatten | 6 Leistungen aus einer Praxisausfallversicherung sind nicht steuerpflichtig |
| 3 Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung | 7 Aufteilung der Aufwendungen des Arbeitgebers bei gemischt veranlasseten Betriebsveranstaltungen |
| 4 Lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeitengestellung bei Auswärtstätigkeiten | |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit ¹		Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mo. 12. 10. ²	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	15. 10.
	Umsatzsteuer⁴	15. 10.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2009

Kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres sind regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt aber auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2009 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 1. Januar 2010 – zusammengestellt.



2 Verbesserung bei der Besteuerung von Belegschaftsrabatten

Arbeitnehmer erhalten häufig Rabatte, wenn sie Waren oder Dienstleistungen von ihrem Arbeitgeber beziehen. Der dabei entstehende geldwerte Vorteil unterliegt als Arbeitslohn grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug. Zur Ermittlung des lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteils wird vom „Endpreis, zu dem der Arbeitgeber . . . die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet“ ein Abschlag von 4 % vorgenommen. Außerdem kann noch ein Freibetrag von 1.080 Euro pro Jahr abgezogen

- | | |
|---|---|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 3 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. |
| 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 12. 10., weil der 10. 10. ein Samstag ist. | 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. |

gen werden (§ 8 Abs. 3 EStG). Die Finanzverwaltung⁵ nimmt als Endpreis regelmäßig den Preis, mit dem die Ware ausgezeichnet ist (sog. Angebotspreis). Insbesondere in der Automobilbranche liegen zurzeit die tatsächlich gezahlten Preise deutlich unter denen, die auf den Preisschildern oder in den Prospekten angegeben sind. Nach neuerer Auffassung des Bundesfinanzhofs⁶ sind übliche Preisnachlässe bei der Besteuerung von Belegschaftsrabatten zu berücksichtigen. Bei der Besteuerung von **Jahreswagenrabatten** stellt sich dies wie folgt dar:

Beispiel:	
Preis für einen PKW lt. Preisauszeichnung	20.000 €
✗ üblicher Rabatt für Privatkunden (z. B. 10 %)	2.000 €
= Endpreis	18.000 €
✗ Bewertungsabschlag 4 %	720 €
= Vergleichspreis	17.280 €
Kaufpreis des Arbeitnehmers bei 20 % Rabatt	16.000 €
geldwerter Vorteil	1.280 €
✗ Rabattfreibetrag	1.080 €
zu versteuernder geldwerter Vorteil	200 €

Nach der neuen Rechtsprechung kann für die Bestimmung des „Angebotspreises“ zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Belegschaftsrabatten immer dann vom ausgezeichneten Preis abgewichen werden, wenn nach den Gepflogenheiten im allgemeinen Geschäftsverkehr tatsächlich ein niedrigerer Preis gefordert wird.

3 Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Im Rahmen des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes⁷ sind ab dem Jahr 2010 besondere Mitwirkungs- und Nachweispflichten für Geschäftsbeziehungen zu Staaten eingeführt worden, die **nicht** zum Auskunftsaustausch in Steuersachen gemäß **OECD-Standard** (Art. 26 Musterabkommen) bereit sind.⁸ Für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen oder Personen in diesen Staaten müssen danach insbesondere folgende Aufzeichnungen **zeitnah erstellt** und auf Anforderung **vorgelegt** werden:⁹

- Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen;
- Verträge und Vereinbarungen;
- genutzte Wirtschaftsgüter (auch immaterielle wie Nutzungsrechte und Patente);
- gewählte Geschäftsstrategien;
- falls der Geschäftspartner eine Gesellschaft ist: alle natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar Anteilseigner der Gesellschaft sind.

Die besonderen Aufzeichnungspflichten kommen grundsätzlich dann in Betracht, wenn die Summe der Entgelte für Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zu einer Person im Wirtschaftsjahr den Betrag von **10.000 Euro** übersteigt. Liegen Geschäftsbeziehungen zu Partnern in nicht kooperierenden Staaten vor, die über dieser Größenordnung liegen, und werden die besonderen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt, dürfen Aufwendungen, die damit im Zusammenhang stehen, den Gewinn **nicht mindern**. Versagt wird dann der Abzug von **Werbungskosten** und **Betriebsausgaben**, aber z. B. auch die **Steuerbefreiung** von Beteiligungserträgen bei Kapitalgesellschaften (§ 8b KStG).

Bei Geschäftsbeziehungen zu Banken, Finanzinstituten o. Ä. in betroffenen Staaten hat der inländische Kapitalanleger etc. die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben „an Eides statt“ zu versichern und die Finanzbehörde zu bevollmächtigen, Auskunftsansprüche gegenüber den Kreditinstituten geltend zu machen. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht können die steuerpflichtigen (Kapital-)Einkünfte höher als die erklärten geschätzt werden.¹⁰

Durch dieses Gesetz ist auch eine neue Vorschrift zur **Aufbewahrung** von Belegen im Zusammenhang mit **privaten Einkünften** (z. B. Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung) ab 2010 eingeführt worden.¹¹ Danach müssen Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zugrundeliegenden Einnahmen und Werbungskosten **6 Jahre lang** aufbewahrt werden, wenn die Summe dieser (positiven) Einkünfte **mehr als 500.000 Euro** im Kalenderjahr beträgt; bei Ehegatten gilt diese Grenze für jeden Ehegatten. Die Aufbewahrungspflicht ist vom Beginn des Kalenderjahrs an zu erfüllen, das auf das Jahr folgt, in dem die Summe dieser Einkünfte mehr als 500.000 Euro beträgt. Wird diese Grenze in 2009 überschritten, ist die Vorschrift erstmals bereits in 2010 anzuwenden.¹² Die Aufbewahrungspflicht **endet** mit Ablauf des **fünften** aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Einkunftsgrenze nicht (mehr) überschritten wird. Grundsätzlich ist künftig – wie bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern – auch bei diesem Personenkreis eine Außenprüfung durch das Finanzamt zulässig.¹³

5 Vgl. H 8.2 „Endpreis“ LStH.

6 Urteil vom 17. Juni 2009 VI R 18/07.

7 Siehe BStBl 2009 I S. 826.

8 Betroffen sind insbesondere einige Länder in Europa und weltweit, die zwar die OECD-Standards akzeptiert, aber derzeit noch nicht umgesetzt haben.

9 Siehe §§ 1 ff. Steuerhinterziehungsbekämpfungs-Verordnung (SteuerHBekV); Bundesrats-Drucksache 681/09.

10 § 90 Abs. 2 Satz 3, § 162 Abs. 2 Satz 3 Abgabenordnung n. F.

11 § 147a Abgabenordnung n. F.

12 § 5 SteuerHBekV.

13 § 193 Abs. 1 Abgabenordnung n. F.

4 Lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeitengestellung bei Auswärtstätigkeiten

Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs¹⁴ sind Mahlzeiten, die im Auftrag des Arbeitgebers zur Beköstigung der Arbeitnehmer anlässlich einer Auswärtstätigkeit (z. B. Fortbildungsveranstaltung) abgegeben werden, mit „den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort“ zu bewerten. Von diesem Wert können die steuerfreien Verpflegungspauschalen abgezogen werden. Restbeträge sind steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn, wenn damit die Freigrenze von 44 Euro pro Monat überschritten wird.¹⁵

Die Finanzverwaltung¹⁶ wendet die Rechtsprechung uneingeschränkt an. Sie gewährt Arbeitgebern jedoch ein Wahlrecht, wonach auch die bisherige Regelung weiter angewendet werden kann; d. h., diese Mahlzeiten können mit dem Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung angesetzt werden, wenn der Wert der Mahlzeit 40 Euro nicht übersteigt.¹⁷ Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 16 EStG für Reisekosten-erstattungen kann hier nicht angewendet werden. Der Arbeitnehmer kann jedoch entsprechende Verpflegungspauschalen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen.

Beispiel 1:

Arbeitnehmer A nimmt an einer vom Arbeitgeber finanzierten Fortbildungsveranstaltung bei einem Bildungsträger teil. An diesem Tag ist er 10 Stunden außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig. Das dabei gereichte Mittagessen hat einen Endpreis von 15 €.

Neue Regelung:

Preis der Mahlzeit	15,00 €
Abschlag 4 % ¹⁸	∕ 0,60 €
Wert des Sachbezugs	14,40 €
steuerfreie Verpflegungspauschale (über 8 bis 14 Stunden)	∕ 6,00 €
verbleiben	8,40 €

Wenn keine anderen Sachbezüge einzubeziehen sind, wird die Freigrenze von 44 € in diesem Monat nicht überschritten, sodass für die Mahlzeit keine Lohnsteuer und Sozialversicherung anfällt. Ein Werbungskostenabzug kommt nicht in Betracht, weil der Sachbezug in Höhe der Verpflegungspauschale steuerfrei zugewendet wurde.

Bisherige Regelung:

Sachbezugswert nach Sozialversicherungsentgeltverordnung¹⁹ 2,73 €

Dieser Sachbezug ist voll zu versteuern, die Anwendung der Freigrenze von 44 € kommt hier nicht in Betracht. Der Arbeitnehmer kann die Verpflegungspauschale von 6 € als Werbungskosten geltend machen.

Erhält der Arbeitnehmer anlässlich einer Auswärtstätigkeit neben der Beköstigung auch einen **Zuschuss**, so kann dieser Zuschuss im Rahmen der Höchstbeträge als steuerfreie Verpflegungspauschale behandelt werden.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1; der Arbeitgeber leistet zusätzlich einen Zuschuss von 5 €.

Neue Regelung:

Wert des Sachbezugs (wie oben)	14,40 €
Zuschuss	5,00 €
Summe	19,40 €
steuerfreie Verpflegungspauschale (über 8 bis 14 Stunden)	∕ 6,00 €
verbleiben	13,40 €

Prüfung der Freigrenze von 44 € wie oben; kein Werbungskostenabzug wie oben.

Bisherige Regelung:

Sachbezugswert nach Sozialversicherungsentgeltverordnung 2,73 €

Dieser Sachbezug ist voll zu versteuern, die Anwendung der Freigrenze von 44 € kommt hier nicht in Betracht.

Zuschuss (steuerfrei bis zur Höhe der Verpflegungspauschale)	5,00 €
Verpflegungspauschale (über 8 bis 14 Stunden)	6,00 €
für den Werbungskostenabzug verbleibender Rest der Verpflegungspauschale	1,00 €

Das Wahlrecht ist zeitlich nicht befristet oder beschränkt, sodass der Arbeitgeber sich jeweils für die günstigere Alternative entscheiden kann.

5 Vermeidung der Versteuerung des Aufgabegewinns bei Betriebsverpachtung

Die Einstellung oder der Verkauf eines Betriebs führt grundsätzlich dazu, dass ein steuerlicher Veräußerungs- oder (bei Einstellung) Aufgabegewinn (oder -verlust) anfällt. Steuerpflichtig ist die Differenz zwischen den Buchwerten und einem Veräußerungserlös bzw. dem Wert von den in das Privatvermögen übernommenen Wirtschaftsgütern. Wird ein Betrieb dagegen verpachtet, besteht ein **Wahlrecht**:²⁰ Es kann einerseits eine Betriebsaufgabe erklärt werden; dann sind die stillen Reserven wie ein Veräußerungsgewinn zu versteuern.

14 Beschluss vom 19. Nov. 2008 VI R 80/06 (BStBl 2009 II S. 547).

15 Vgl. Informationsbrief April 2009 Nr. 4.

16 BMF-Schreiben vom 13. Juli 2009 – IV C 5 – S 2334/08/10013 (BStBl 2009 I S. 771).

17 Vgl. R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR.

18 Vgl. R 8.1 Abs. 2 Satz 9 LStR.

19 Wert für 2009; vgl. H 8.1 (8) LStH.

20 Vgl. R 16 Abs. 5 EStR.

Wird die Betriebsaufgabe nicht erklärt, wird die Besteuerung der stillen Reserven bis zu einer jederzeit auch später möglichen Betriebsaufgabeerklärung oder der tatsächlichen Veräußerung hinausgeschoben.

Diesem sog. Verpächterwahlrecht liegt die Überlegung zu Grunde, dass der Verpächter jederzeit wieder selbst den Gewerbebetrieb aufnehmen kann, dieser also während der Zeit der Verpachtung nur ruht. Fraglich ist daher, ob das Verpächterwahlrecht – und damit das Hinausschieben der Versteuerung der stillen Reserven – auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Wiederaufnahme des ursprünglichen Gewerbebetriebs eigentlich ausgeschlossen erscheint.

Der Bundesfinanzhof hat hier die Möglichkeiten für das Wahlrecht erweitert. So reicht es für das Verpächterwahlrecht aus, dass die **wesentlichen Betriebsgrundlagen** verpachtet werden. Das kann bei einem Groß- und/oder Einzelhandelsunternehmen das Grundstück mit Gebäude sein; Entsprechendes gilt für Hotel- und Gaststättenbetriebe.²¹ In diesen Fällen genügt es, wenn lediglich das Grundstück verpachtet wird, selbst wenn der Pächter auf dem Grundstück ein ganz anderes Gewerbe betreibt.²²

Für nicht relevant beurteilt die Rechtsprechung die Dauer des Verpachtungsverhältnisses. Auch bei einer z. B. für 25 Jahre vereinbarten Verpachtung sieht der Bundesfinanzhof²³ keinen Grund für eine Betriebsaufgabe und damit die zwingende Versteuerung der stillen Reserven, sondern überlässt die Wahl des Zeitpunkts der Versteuerung dem Verpächter.

6 Leistungen aus einer Praxisausfallversicherung sind nicht steuerpflichtig

Beiträge zu Versicherungen können dann als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie durch den Betrieb bzw. Beruf veranlasst sind. Privat veranlasste Versicherungen sind lediglich in begrenzter Höhe im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigungsfähig.

Der Bundesfinanzhof²⁴ hat klargestellt, dass es für die Zuordnung einer Versicherung zur Berufs- oder zur Privatsphäre entscheidend auf die **Art des versicherten Risikos** ankommt. Im Streitfall hatte das Gericht eine sog. Praxisausfallversicherung zu beurteilen. Diese Versicherung wird insbesondere von Freiberuflern und Einzelgewerbetreibenden abgeschlossen, wobei im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Unternehmers regelmäßig die fortlaufenden Betriebskosten erstattet werden. Der Bundesfinanzhof entschied, dass es sich bei der Praxisausfallversicherung um eine **private Versicherung** handelt, weil das „allgemeine Lebensrisiko“, zu erkranken, versichert ist. Die Versicherungsleistungen sind somit nicht als Betriebseinnahmen zu versteuern; das bedeutet aber auch, dass die entsprechenden Beiträge nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Eine Ausnahme gilt nur, soweit **betriebsbedingte** Krankheits- oder Unfallrisiken (mit-)versichert sind, da hier ein erhöhtes berufliches Risiko abgewendet werden soll.

Wie das Gericht ebenfalls klargestellt hat, stellen Vermögensverluste durch Zerstörung oder Beschädigung betrieblicher Gegenstände durch Unfall, Brand, Sturm oder Wasserschaden betriebliche Risiken dar. Beiträge zu entsprechenden **Betriebsunterbrechungs-Versicherungen** sind somit abzugsfähige Betriebsausgaben und die Versicherungsleistungen als Betriebseinnahmen steuerpflichtig.

7 Aufteilung der Aufwendungen des Arbeitgebers bei gemischt veranlassten Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen des Arbeitgebers für Betriebsveranstaltungen, die im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse durchgeführt werden, führen nicht zu Arbeitslohn, wenn die Aufwendungen 110 Euro pro Arbeitnehmer je Betriebsveranstaltung nicht übersteigen.²⁵ Von der Finanzverwaltung wird die Durchführung von zwei Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr (für denselben Teilnehmerkreis) nicht beanstandet.²⁶

Überschreiten die Zuwendungen des Arbeitgebers die Freigrenze von 110 Euro, gehen Rechtsprechung und Finanzverwaltung davon aus, dass die Zuwendungen das eigenbetriebliche Interesse verdrängen und insgesamt steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt.

Allerdings ist in diesen Fällen eine Aufteilung der Zuwendungen des Arbeitgebers nach betrieblich veranlassten und sonstigen Zuwendungen möglich, wenn die Veranstaltung betriebsbezogene und gesellige Anteile enthält (z. B. Betriebsversammlung mit anschließender geselliger Veranstaltung). Das hat der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil bestätigt.²⁷ Danach sind zunächst die Kostenbestandteile, die sich einerseits eindeutig dem betriebsfunktionalen und andererseits dem sonstigen (geselligen) Bereich zuordnen lassen, zu ermitteln. Die übrigen Kosten sind **zeitanteilig** entsprechend der betrieblichen Veranstaltung im engeren Sinne und der sonstigen Veranstaltung aufzuteilen. Wie der Bundesfinanzhof ausdrücklich ausführt, sind die **An- und Abfahrzeiten** zu der Gesamtveranstaltung außer Betracht zu lassen. Erst nach Aufteilung der Kosten ist zu prüfen, ob der „Betriebsveranstaltungsanteil“ die Freigrenze von 110 Euro übersteigt.

21 Vgl. BFH-Urteil vom 20. Februar 2008 X R 13/05 (BFH/NV 2008 S. 1306).

22 BFH-Urteil vom 28. August 2003 IV R 20/02 (BStBl 2004 II S. 10).

23 Urteil vom 19. März 2009 IV R 45/06.

24 Urteil vom 19. Mai 2009 VIII R 6/07.

25 Vgl. R 19.5 Abs. 4 LStR und H 19.5 LStH.

26 Vgl. R 19.5 Abs. 3 LStR und H 19.5 LStH.

27 Urteil vom 30. April 2009 VI R 55/07; siehe auch BFH vom 16. November 2005 VI R 118/01 (BStBl 2006 II S. 444).